H a u p t s a t z u n g

in der vom Gemeinderat am 10. Dezember 2020 beschlossenen Fassung

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:	Form der Gemeindeverfassung §§ 1
Abschnitt II:	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III:	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 9
Abschnitt IV:	Bürgermeister §§ 10 - 11
Abschnitt V:	Schlussbestimmung § 12

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 10.12.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(3) Außer den im § 39 Abs. 2 GemO bezeichneten Aufgabengebieten bleiben dem Gemeinderat vorbehalten:

3.1. Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

3.2. Entscheidungen, die der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder dieser vorzulegen sind.

Ob für eine Angelegenheit die Voraussetzungen der Nr. 3.1 gegeben sind, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1. der Techn. Ausschuss
1.2. der Verwaltungsausschuss
1.3. der Umlegungsausschuss

(2) Der Techn. Ausschuss und der Verwaltungsausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats; der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bauverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € und bei Ausschreibungen 150.000 € beträgt.

3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen; jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen. wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7
Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Techn. Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung), Sanierung, Bauförderung

1.2. Versorgung und Entsorgung

1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark

1.4. Feuerlöschwesen und bauliche Angelegenheiten des Zivilschutzes

1.5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude

1.6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeitanlagen, Park- und Gartenanlagen

1.7. Verkehrswesen

1.8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Techn. Ausschuss über:

2.1. die Empfehlung zu planungsrechtlichen Vorhaben bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

2.2. Anträge zur Ablösung der Stellplatzpflicht,

2.3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB.

(3) Der Technische Ausschuss wird über laufende Baugenehmigungsverfahren informiert, soweit sie für eine städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung sind.

§ 8
Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

1.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten, Kaufm. Angelegenheiten der Gemeindewerke

1.3. Schul- und Kindergartenangelegenheiten, Erwachsenenbildung

1.4. Angelegenheiten des Sozial-, Jugend-, Kultur- und Sportbereichs

1.5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung

1.6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

1.7. Gewerbe- und Marktangelegenheiten, Tourismus

1.8. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

1.9. Heimatpflege, Bücherei, Archivwesen

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes, deren Stelle im Stellenplan in Bes.Gr. A 9, von Beamten des gehobenen Dienstes, deren Stelle im Stellenplan bis Bes.Gr. A 11 und bei Angestellten, deren Stelle im Stellenplan bis Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen sind,

2.2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 3.000 € im Einzelfall,

2.3. die Stundung von Forderungen

2.3.1. von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag in unbeschränkter Höhe,

2.3.2. von mehr als 6 Monaten und bis zu einem Betrag von 100.000 €.

2.4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,

2.5. Verträge über die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,

2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Nettomietwert oder Pachtwert von mehr als 12.000 €; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe

2.7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.

§ 9
Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

IV. Bürgermeister

§ 10
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11
Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,

2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1.000 € im Einzelfall,

2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes, deren Stelle im Stellenplan bis Bes.Gr. A 8 und bei Angestellten, deren Stelle im Stellenplan bis Entgeltgruppe EG 8 TVöD ausgewiesen sind, je einschließlich Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, im Rahmen des jeweiligen Stellenplans,

2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien, bzw. der Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,

2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,

2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1. bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe

2.6.2. über 2 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Betrag von 10.000 €,

2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die

Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,

2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall,

2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Nettomiet- oder Pachtwert von 12.000 € im Einzelfall,

2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall,

2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

2.13. baurechtliche Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses nach § 8 Abs. 2 gegeben ist,

2.14. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit ist nicht zulässig.

V. Schlussbestimmung

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14. November 2019 außer Kraft.

Bürgermeisteramt
Dettingen an der Erms, den XX. Dezember 2020

gez.
Michael Hillert
Bürgermeister